

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Email an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement
Bundesamt für Justiz

Luzern, 4. April 2017

Protokoll-Nr.: 363

Totalrevision Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 22. Dezember 2016 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen und zum Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir eine Totalrevision des schon etwas älteren und aufgrund der jüngsten internationalen Entwicklungen veralteten eidgenössischen Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (DSG) begrüßen. Dem DSG sind ausser den Bundesbehörden die privaten Personen und mithin die Unternehmungen der Privatwirtschaft unterstellt. Eine Anpassung an das übergeordnete europäische Recht liegt in deren Interesse. Indes ist auch festzustellen, dass der Gesetzesentwurf in einzelnen Punkten über die notwendigen Anpassungen hinausgeht. Zudem ist absehbar, dass einzelne Anpassungen einen effizienten und kostengünstigen Datenschutz erschweren. Schliesslich werden die Kantone, d.h. die kantonalen Strafverfolgungsbehörden, mit dem Vollzug belastet. Auch müssen die kantonalen Datenschutzgesetze, welche für die Kantons- und Gemeindebehörden gelten, noch grundlegend überarbeitet werden. Somit werden auch die Kantone mit grösseren Aufwendungen im Datenschutz im eigenen Bereich zu rechnen haben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Folgewirkungen für die Kantone verlangen wir, dass der DSG-Entwurf überprüft und der Spielraum für eigene Lösungen insbesondere in den folgenden institutionellen Bereichen ausgeschöpft wird:

1. Kompetenzen des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Neu soll der eidgenössische Datenschutzbeauftragte weitreichende Untersuchungs- und Verfügungsbefugnisse erhalten. Es ist nochmals zu prüfen, ob die in der Schweiz bestehenden unbürokratischeren Strukturen des eidgenössischen (und auch der kantonalen)

Beauftragten für Datenschutz als gleichwertige Lösung zu der auf internationaler Ebene vorherrschenden Organisationsform beibehalten werden können, damit Bund und Kantone keine aufwändigeren Aufsichtsbehörden einrichten müssen.

2. Sanktionen

Das Sanktionenregime erweckt den Eindruck, dass der Vollzug des eidgenössischen Datenschutzgesetzes zu einem bedeutenden Teil den kantonalen Strafbehörden zufallen wird. Dieses Modell erachten wir weder als effizient noch sachlich geboten. Aufgrund der Komplexität und Besonderheit der Materie und der Tatsache, dass oft aufwändige Verfahren mit internationalem Bezug geführt werden müssten, ist damit zu rechnen, dass bei den kantonalen Staatsanwaltschaften Fachleute mit Spezialwissen und zusätzliche Ressourcen für die Bearbeitung der Fälle benötigt werden. Wir lehnen dieses Vollzugsmodell ab. Die Sanktionierung muss Bundesaufgabe sein.

Den vorgesehenen Strafbestimmungen fehlt es zudem an der notwendigen Bestimmtheit, womit sie dem Legalitätsprinzip beziehungsweise dem Prinzip "Nulla poena sine lege" widersprechen. Ausserdem sind die Strafandrohungen (Bussenrahmen) im nationalen Rahmen vergleichsweise hoch, im internationalen Rahmen indessen nicht sehr abschreckend. Ein Teil der Delikte ist nur auf Antrag hin strafbar, jedoch bleibt unklar, wer antragsberechtigt sein soll bei der unterlassenen Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und bei der unterlassenen Dokumentation von Datenbearbeitungen (Art. 51 Abs. 1d und 1f). Antragsberechtigt sind nur Personen, die durch eine solche Unterlassung verletzt werden. Durch die Unterlassungen der erwähnten Art wird jedoch in aller Regel niemand (direkt) verletzt. Auch beim vorgeschlagenen Artikel 52 über ein allgemeines Berufsgeheimnis für Person, die für die Zwecke des Berufes geheime Personendaten bearbeiten, sind die Auswirkungen unklar. Für Einzelheiten weisen wir auf die Ausführungen im Fragebogen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass nicht zuletzt im Hinblick auf das erwähnte Sanktionenregime Befürchtungen bestehen, dass kleinere und mittlere Unternehmungen der Privatwirtschaft aufgrund der neuen Datenschutzregelungen mit Anforderungen und Mechanismen konfrontiert werden, denen sie bisher noch nicht ausgesetzt waren. Wir appellieren an die zuständigen Bundesorgane, den Wirtschaftsbranchen und betrieblichen Datenverantwortlichen die notwendige Unterstützung insbesondere in der Einführungsphase zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie unseren Bedenken Rechnung zu tragen. In diesem Sinn nehmen wir auch vom Bundesbeschluss zur Genehmigung des Notenaustausches sowie dem Europaratsübereinkommen Kenntnis. Trotz des zeitlichen Drucks zur Einführung des neuen Rechts ist auf eine sorgfältige und praktikable Gesetzgebung Wert zu legen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Beilage: Fragebogen